



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 123-124)**

Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend die
Abänderung von § 4 der Verordnung betreffend das
Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die
Urne vom 22. Dezember 1888 (XXII. 100).**

Ordnungsnummer

Datum 24.02.1908

[S. 123] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. § 4 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden, vom 22. Dezember 1888, wird in folgender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§ 4. Die Stimmabgabe ist in jedem Abstimmungslokal durch mindestens drei Mitglieder des Wahlbureau zu überwachen, welche vor Beginn der Abstimmung festzustellen haben, daß die Urnen leer sind.

Die Urnen sind am Abstimmungstage zwischen 7 Uhr morgens und 1 ½ Uhr nachmittags, und, sofern der Gemeinderat es beschließt, am Vorabend während mindestens zwei Stunden für die Abstimmung offen zu halten.

Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können die Gemeinderäte die Aufstellung von Urnen in den Bahnhöfen anordnen. Für diese sind als Abstimmungs- // [S. 124] zeit mindestens zwei Stunden zwischen 4 und 11 Uhr am Vormittag des Abstimmungstages festzusetzen.

Derartige Anordnungen dürfen indes nicht bloß ausnahmsweise für einzelne Wahlen und Abstimmungen getroffen werden.

§ 4 a. Die Feststellung der Abstimmungsergebnisse darf erst am Abstimmungstage selbst, nach vollständiger Durchführung des Abstimmungsaktes erfolgen und hat spätestens nachmittags zwei Uhr zu beginnen.

In Gemeinden, welche schon am Vorabend abstimmen lassen, ist dafür zu sorgen, daß die betreffenden Urnen unverzüglich nach deren Schließung auf geeignete, jeden Mißbrauch verhütende Art und Weise verwahrt werden.

Die Eröffnung der Urnen darf nur in Anwesenheit des funktionierenden Bureau erfolgen.

Die Stimmzettel der verschiedenen Urnen einer Gemeinde sind vor der Zählung zu mischen (§ 26 des Wahlgesetzes).

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Statthalterämtern, Bezirksräten und Gemeinderäten, den letzteren für sich und zu Händen der Wahlbureaux in Separatabzügen mitzuteilen.



Zürich, den 24. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]